

Christoph Merian Stiftung

Der Kampf um die Ausstattung der Bürgergemeinde der Stadt Basel

Autor(en): Ernst Miescher-Gemuseus

Quelle: Basler Jahrbuch

Jahr: 1945

https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/f9f1c974-90c8-46ed-9dca-9e1ec68e19ab

Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform www.baslerstadtbuch.ch ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform baslerstadtbuch.ch ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung. http://www.cms-basel.ch https://www.baslerstadtbuch.ch

Der Kampf um die Ausstattung der Bürgergemeinde der Stadt Basel.

Von Ernst Miescher

In der Geschichte der Stadt Basel von Paul Burckhardt ist im Kapitel über die Entstehung der kantonalen Verfassung von 1875 zu lesen:

«Jetzt wurde auch ohne starken Widerspruch beschlossen, die besondere Stadtverwaltung und damit den Stadtrat aufzuheben; der Große Rat sollte künftig der Vertreter der Einwohnergemeinde wie der schweizerischen Kantonsbevölkerung sein; der kantonale Regierungsrat bekam zugleich die Befugnisse des städtischen Gemeinderates. Nur für die Verwaltung der bürgerlichen Anstalten und als Aufsichtsbehörde über Bürger- und Korporationsgüter wurde ein Weiterer Bürgerrat als gesetzgebende und ein Engerer Bürgerrat als vollziehende Bürgerbehörde vorgesehen. Als dann die Verfassung in Kraft getreten war, wurde zwischen Einwohner- und Bürgergemeinde vereinbart, wie der Ertrag der größten Stiftung zu teilen sei, nämlich der Christoph-Merian-Stiftung...¹»

Diese naturgemäß knappen Angaben erwecken den Anschein, als ob, weil grundsätzlich Einigkeit herrschte, auch die Ausstattung der Bürgergemeinde ohne besondere Auseinandersetzungen zustande gekommen wäre. Das ist aber nicht der Fall gewesen. Es entbehrt deshalb nicht eines gewissen Interesses, sich die tatsächlichen Vorgänge in Erinnerung zu rufen.

Die geltende, allerdings vielfach durchlöcherte Bundesverfassung datiert vom 29. Mai 1874. Sie brachte die Verwirklichung einer ganzen Reihe von Postulaten, die die Vermehrung der Volksrechte, die Glaubens- und Ge-

¹ Paul Burckhardt, Geschichte der Stadt Basel, Seite 212.

wissensfreiheit, die Gewerbefreiheit usw. betrafen, und bedeutete einen allerdings nicht kompromißlosen Sieg der radikalen Strömungen in unserem Lande. In Basel löste schon ihre Vorbereitung das Begehren nach einer Revision auch der kantonalen Verfassung vom 8. Februar 1858 aus. Auf das Problem ist nicht im einzelnen einzugehen. Es beschäftigt uns hier nur, soweit es die Bürgergemeinde angeht.

Zum Verständnis der Situation ist festzuhalten, daß bis 1798, d. h. bis zum Untergange der alten Eidgenossenschaft, Stadt und Staat Basel eins waren: die Stadt war der Staat, die Landschaft war Untertanenland. Im helvetischen Einheitsstaate (1798—1803) bildete die Stadt einen bloßen Verwaltungsbezirk. Die Mediationsakte stellte die Kantone wieder her, so auch den Kanton Basel, nun aus der Stadt und der Landschaft bestehend, wobei innerhalb des Kantons und unter den kantonalen Behörden stehend aus der Stadt eine besondere Gemeinde mit eigenen Gemeindebehörden gebildet wurde, analog organisiert wie die anderen Gemeinden des Kantons. Die Stadt erhielt durch die Aussteuerurkunde vom 7. Oktober 1803 aus dem Staatsvermögen ihr besonderes eigenes Vermögen zugewiesen, um ihre munizipalen Aufgaben erfüllen zu können. Das Verhältnis wurde auch nach dem Abschlusse des Bundesvertrages von 1815 beibehalten. Der Große und der Kleine Stadtrat blieben in der Stadt die zuständigen Gemeindebehörden. Auch die Kantonstrennung von 1833 änderte an diesem Organismus nichts, obwohl das Kantonsgebiet außer der Stadt auf die drei Gemeinden Kleinhüningen, Riehen und Bettingen beschränkt worden war. Wenn man bedenkt, daß der Kanton im Jahre 1837 22 199 Einwohner, darunter 10 348 Kantonsbürger, im Jahre 1870 aber erst 44 122 Einwohner mit nur 14 353 Kantonsbürgern zählte, so muß es ohne weiteres als begreiflich erscheinen, daß das Nebeneinander-Bestehen staatlicher und kommunaler Behörden, deren Kompetenzen vielfach ineinandergriffen, in dem kleinen Gebiete mit der Zeit als unrationell

empfunden wurde. Darum sind im Laufe der Zeit mehrfach Gemeindekompetenzen auf den Staat übertragen worden. Die Verfassung vom 10. Mai 1875 brachte dann die endgültige Lösung ².

Der § 14 Absatz 2 bestimmte:

«Der Große Rat tritt in der Stadt an die Stelle der Einwohnergemeinde, und die Befugnisse des städtischen Gemeinderates gehen an den Regierungsrat über.»

Ferner wurde unter Bezugnahme auf den Artikel 43 Abs. 4 der Bundesverfassung im § 16 festgelegt:

«Für die Verwaltung von Bürger- und Corporationsgütern, welche Eigentum der Gemeindebürger bleiben, und für die Besorgung der Bürgeraufnahmen werden durch die stimmberechtigten Gemeindebürger besondere bürgerliche Gemeindebehörden aufgestellt» und im § 17:

«Das Gesetz wird die näheren Bestimmungen über die Organisation der Einwohnergemeinden, sowie der bürgerlichen Gemeindebehörden feststellen.»

Nach der Annahme der Kantonsverfassung fand die Neuwahl des Großen Rates statt. Er erhielt eine radikale Mehrheit und bestellte seinerseits auch einen mehrheitlich radikalen Regierungsrat. Bevor noch die Organisation der Bürgergemeinde geschaffen und ihre Behörden gewählt waren, beauftragte der Regierungsrat am 21. Juli 1875 eine Delegation, bestehend aus den Radikalen Dr. Carl Burckhardt-Iselin und Niklaus Halter ³ «um mit dem Stadtrat das Inventar über das städtische Eigentum und die Ausscheidung des Bürgergutes vorzubereiten». Der Ratschreiber ersuchte den Stadtrat «Sie göttlicher Obsorge

² Vgl. dazu August Heusler, das Gemeindewesen des Kantons Basel-Stadt, in Wirths Allgemeiner Beschreibung und Statistik der Schweiz, Bd. 2, Seite 257 ff.

Adolf ImHof, Verfassung und Verwaltung der Stadt Basel, Separatabdruck aus den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 121.

Paul Doppler, Organisation und Aufgabenkreis der Stadtgemeinde Basel (1803—1876) (Diss. 1933).

³ Vgl. Eduard His, Basler Staatsmänner des 19. Jahrhunderts, Seite 216.

empfehlend», seine Delegierten zu bezeichnen. Als solche wurden am 27. Juli 1875 ernannt: Stadtratspräsident J. J. Minder und Stadtrat Wilhelm Bischoff (der spätere Regierungsrat) ⁴. Die Delegierten hielten am 29. Juli ihre erste Sitzung ab, in der Regierungsrat Dr. Carl Burckhardt-Iselin die Aufgabe umschrieb und ausführte: «Es handelt sich nicht um einen Vertrag, bei welchem Abstimmungen über diesen oder jenen Punkt nötig werden, sondern nur darum, diejenigen Urkunden vorzubereiten, welche in der Verfassung §§ 15 und 16 vorgesehen sind und über welche der Große Rat erst zu entscheiden haben wird ⁵.»

Die Verhandlungen wurden in verschiedenen Sitzungen fortgesetzt. Der Regierungsrat wollte der Bürgergemeinde nur eine jährliche, vom Großen Rat festzusetzende Dotation von Fr. 25 000.- bis Fr. 28 000.- gewähren 6. Der Stadtrat forderte die Hard und ein Kapitalvermögen sowie verschiedene Liegenschaften, insbesondere das Stadthaus. Sein Delegierter, Wilhelm Bischoff, den Paul Speiser in seinen Erinnerungen als einen Mann von ungeheurer Selbständigkeit qualifiziert hat, bemerkte einmal durchaus zutreffend, eine Bürgergemeinde ohne eigenes Vermögen und ohne einen reellen Besitz habe keinen Reiz für eine Verwaltung 7. Drei Varianten wurden diskutiert: eine jährliche Dotation oder die Hard und Fr. 200 000.— oder Fr. 600 000.— und eventuell die Gewährung des Steuerrechtes 8. Eine Einigung kam nicht zustande. Der Regierungsrat traf deshalb von sich aus den Entscheid. Er fand seinen Ausdruck in einem vom 28. August 1875 datierten und am 4. Oktober 1875 dem Großen Rate vorgelegten Ratschlage mit einem Gesetzesentwurf über das Eigentum und die Ausstattung der Bürger-

⁴ Vgl. hiezu Ed. His, l. c., S. 238.

⁵ Protokoll vom 29. Juli 1875, Gemeindeakten B 7.

⁶ Protokoll vom 29. Juli 1875, Seite 2.

⁷ Paul Speiser, Erinnerungen aus meiner öffentlichen Tätigkeit von 1875 bis 1919, Seite 115.

⁸ Protokoll vom 29. Juli 1875, Seite 3.

gemeinde Basel. Darin wurden als Bürgergut erklärt: das städtische Almosenamt, das Bürgerspital und das Waisenhaus, deren Vermögen auch fernerhin dem Zwecke der Stiftungen und der bisherigen Vorschrift und Uebung gemäß für jede Anstalt gesordert verwaltet werden sollten. Die Zünfte und Gesellschaften sowie die Leonhard Paravicinische Stiftung und das Carl Bischoffsche Theaterlegat wurden der Oberaufsicht der Bürgergemeinde unterstellt. Diese selber sollte nur das Stadthaus und das Mueshaus in der Spalenvorstadt nebst einer einstweilen auf 3 Jahre festgesetzten jährlichen Dotation von Fr. 28 000.—erhalten. Das künftige Verhältnis zur Chr. Merianschen Stiftung, die damals noch nicht in Wirksamkeit getreten war, wurde nicht erwähnt.

Gleich nach dem Erscheinen des Ratschlages setzte eine Pressepolemik ein. In der Allgemeinen Schweizerzeitung wurde der Standpunkt des Stadtrates verfochten. Die Schweizer Grenzpost suchte eher zu vermitteln, öffnete aber ihre Spalten auch Anhängern der Bürgergemeinde.

Schon am 1. Oktober 1875 wurde in der Allgemeinen Schweizerzeitung als rechtliche Basis für die Ausstattung auf die Dotationsurkunde von 1803 verwiesen, mit den Bundesbehörden gedroht und bemerkt, «wenn aber der Stadt die Haut über die Ohren gezogen werden will, wird es am Platze sein, den Rechtsstandpunkt mehr zu betonen.» In der Debatte wurde auch das Begehren laut, «zuerst die Bürgergemeinde zu organisieren und dann mit den neu bestellten Behörden zu verhandeln, erst organisieren und dann nicht dotieren resp. diktieren, sondern discutieren 9.»

Im Großen Stadtrate reichte am 11. Oktober 1875 der Statthalter Stadtrat Hieronymus Burckhardt-Iselin einen Anzug ein: «es wolle der Stadtrat beauftragt werden zu untersuchen und darüber zu berichten, nach welchen Grundsätzen die Ausscheidung stattzufinden hat, und auf

 $^{^{9}}$ Allgemeine Schweizer-Zeitung vom 6. Oktober 1875, Gemeindeakten B7.

welchem Wege nötigenfalls dahin zu wirken ist, daß dieses Vermögen der Bürgerschaft von Basel gewahrt und gesichert werde.»

Der Anzug kam am 16. Dezember 1875 im Großen Stadtrate zur Behandlung. Er wurde überwiesen. In der Sitzung hat sich besonders eingehend und nachdrücklich Dr. Carl Bernoulli-Siegfried, der spätere Bürgerratsschreiber, für die Rechte der Stadtgemeinde gewehrt. Sein temperamentvolles Votum ist hernach gedruckt und mit einem Berichte des Stadtrates vom 5. Januar 1876 den Mitgliedern des Großen Rates zugestellt worden. Er redete auch einer Verständigung das Wort, betonte aber die Rechtsstellung der bisherigen Stadtgemeinde sowie die von anderer Seite, namentlich vom Regierungsrate, in Zweifel gezogene Befugnis des Stadtrates, die Rechte der in eine bloße Bürgergemeinde umgewandelten Stadtgemeinde zu wahren. Er verlangte auch die gleichzeitige Regelung des Verhältnisses zur künftigen Chr. Merianschen Stiftung. So sagte er unter anderm: «Zur Erläuterung will ich noch an zwei völkerrechtliche Akte erinnern. Im Frieden von 1871 hieß es: Frankreich cedirt, überträgt an Deutschland Elsaß-Lothringen. Im Jahre 1866 gieng es anders: da erklärte Preußen, Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt seien nun sein. Die Souverainetät der frühern Fürsten habe aufgehört, und dadurch fielen diese Länder an den Stärkeren. Dieser gab sich nicht einmal die Mühe, mit den Besiegten zu tractiren. Das war Kriegsrecht. Wenn die h. Regierung ganz in analoger Weise, ohne sich mit der Stadtbehörde zu verständigen, annimmt, sie habe nun über deren Eigentum zu verfügen, so scheint uns das eine Annexion nach preußischem Muster, Kriegsrecht im Frieden, Kriegsrecht ohne Kanonen freilich, sondern mit der fortwährenden Versicherung, man wolle das Beste der Bürgergemeinde 10.»

Der Stadtrat kam dem ihm erteilten Auftrag unverzüglich nach. Er ließ sich von den Professoren Johannes

¹⁰ Gemeindeakten B 7.

Schnell ¹¹ und Friedrich v. Wyß mündliche Gutachten erstatten und legte am 5. Januar 1876 dem Großen Stadtrate seinen Bericht vor, der mit dem Antrage schloß: «E. E. Großer Stadtrat wolle beschließen, daß der Stadtrat nach vorstehender Darstellung der Rechtsverhältnisse berechtigt und verpflichtet sei, in seiner Eigenschaft als Vertreter der Stadtgemeinde und Verwalter des Stadt- resp. Bürgerguts im Sinne dieser Ausführungen und nach Maßgabe der Umstände zu handeln ¹².»

In seiner Sitzung vom 10. Januar 1876 nahm der Große Stadtrat von diesem Berichte Kenntnis. Er beauftragte einstimmig den Stadtrat, «eine Vorstellung an den Großen Rat zu richten, in welcher aufs nachdrücklichste unser Standpunkt vertreten und in Kürze die im Bericht enthaltenen Ansichten ausgesprochen werden sollten». Der Stadtrat führte den Auftrag aus.

Der Große Rat behandelte den ihm unterbreiteten Ratschlag am 17. Januar 1876. Dieser Sitzung ging wieder eine sehr lebhafte Pressekampagne voraus, die auch nach der Sitzung noch fortgesetzt wurde. In ihr wurden Meinungen geäußert, die auch seither wieder ab und zu ihre Vertreter gefunden haben. In der Schweizer Grenzpost vom 30. und 31. Dezember 1875 plädierte ein Korrespondent neuerdings für eine Verständigung. Etwas resigniert fügte er aber bei: «Allein es ist dabei nicht zu vergessen. daß die jetzt auch bei uns herrschende autoritär radikale Regierungsweise den Artikel ,Verständigung' nicht auf Lager hält.» In der «Allgemeinen Schweizerzeitung» vom 11. Januar 1876 ließ sich ein Einsender folgendermaßen vernehmen: «Gönne man der Bürgergemeinde Basel eine würdige Existenz, schätze man sie nicht nur als Magd, die keinen eigenen Willen haben darf, aber sorge dafür, daß der Wille nicht ein ängstlich befangener, sondern ein weit-

¹¹ Vgl. über diesen Eduard His, Basler Gelehrte des 19. Jahrhunderts, Seite 145 ff.

¹² Bericht des Stadtrats an den Großen Stadtrat vom 5. Januar 1876, Gemeindeakten B 7.

herziger, wahrhaft liberaler sei, der ihre Mittel zum wahren Wohl der Bürgerschaft und der Stadt verwendet ¹³.

In der Großratssitzung vom 17. Januar 1876 stellte Regierungspräsident Dr. Carl Burckhardt-Iselin den Antrag auf Eintreten. Ihm gegenüber beantragte aber Professor Dr. Paul Speiser, damals noch Zivilgerichtspräsident, die Rückweisung an den Regierungsrat. Er wurde von verschiedenen Rednern, so von Alt-Bürgermeister Karl Felix Burckhardt 14 und Stadtratspräsident J. Minder unterstützt. Alt-Ständerat August Staehelin-Brunner 15 fügte unter Zustimmung von Professor Dr. Paul Speiser dem Rückweisungsantrag das Amendement bei, der Regierungsrat sei anzuweisen, mit der Stadtgemeinde Verhandlungen aufzunehmen. Andererseits stellte Staatsanwalt Dr. Johann Jakob Burckhardt den Antrag, das Geschäft an eine Kommission zu weisen, welche ihrerseits Verhandlungen zu führen hätte. Dieser Antrag siegte. Es wurde eine Kommission von 9 Mitgliedern unter dem Vorsitze von Alt-Ständerat August Staehelin-Brunner gewählt.

Grundsätzlich war auch damit die Auffassung des Stadtrates durchgedrungen, daß das Problem nicht durch ein staatliches Diktat, sondern durch eine Vereinbarung mit der Stadtgemeinde gelöst werden müsse. Warnend, fast drohend, erhob aber der Verfasser eines mit «Stadthaus und Rathaus» überschriebenen Artikels in der Schweizer Grenzpost vom 26. Januar 1876 die Stimme, indem er ausführte, daß wenn je einmal auf dem Rathause die Interessen der Bürger von Basel mit denjenigen der Niedergelassenen kollidieren sollten, «so wird der Knoten mittelst anderer Organisation der Bürgergemeinde oder Aufhebung derselben durch Verfassungsänderung auf dem Rathause durchgehauen, nicht aber durch die höhere Weisheit auf dem Stadthause gelöst werden». Der Artikel

¹³ Gemeindeakten B 7.

¹⁴ Vgl. über diesen Ed. His, Basler Staatsmänner, Seite 189.

¹⁵ Vgl. über diesen Eduard His, l. c., S. 177, und Basler Festschrift von 1901, Seite 197 ff.

schließt mit den Worten: «Wenn aber der Bürger von Basel auf dem Rathause seine *Macht* verliert, so nützt es ihm nichts, wenn er auch hundertmal auf dem Stadthaus sein *Recht* behält.» Im Schweizerischen Volksfreund vom 2. Februar 1876, den Wilhelm Klein redigierte, wurde die Erregung als ein Sturm im Wasserglase bezeichnet ¹⁶.

Die Großratskommission nahm unverzüglich ihre Arbeit auf. Sie lud den Regierungsrat und den Stadtrat ein, je zwei Delegierte zu ernennen und bezeichnete als ihre eigenen Delegierten Oberst Rudolf Paravicini ¹⁷ und Ständerat Dr. Carl Stehlin ¹⁸. Der Regierungsrat delegierte seine Mitglieder Niklaus Halter und Dr. Gottlieb Bischoff ¹⁹, der Stadtrat seinen Präsidenten J. Minder (später ersetzt durch Stadtrat Wilhelm Burckhardt-Sarasin) und seinen Statthalter Wilhelm Bischoff.

Die Verhandlungen der Delegierten zogen sich vom 26. Januar 1876 bis gegen Ende April 1876 hin und fanden schließlich, nachdem beide Parteien Konzessionen gemacht hatten, ihren Abschluß in dem am 26. April 1876 von den regierungs- und stadträtlichen Delegierten unter Vorbehalt der Genehmigung durch die oberen Behörden unterzeichneten Ausscheidungsvertrag. Der Stadtrat erteilte noch am gleichen Tage seine Zustimmung, allerdings nicht einstimmig, der Große Stadtrat am 15. Mai 1876. Der Regierungsrat ratifizierte ihn am 5. Mai 1876, gegen die Stimmen von zwei Mitgliedern, nämlich Dr. Carl Burckhardt-Iselin und Rudolf Falkner, die ihm die Genehmigung versagen wollten. Der Große Rat genehmigte ihn am 6. Juni 1876. Der zeitweise ziemlich leidenschaftlich geführte Kampf war damit zu Ende. Der Stadtrat urteilte in seinem in der Schlußsitzung des Großen Stadtrates vom 5. Oktober 1876 erstatteten Berichte folgendermaßen: «So

¹⁶ Gemeindeakten B 7.

¹⁷ Vgl. über diesen Ed. His, Basler Handelsherren des 19. Jahrhunderts, S. 131 ff.

¹⁸ Vgl. über diesen Ed. His, Basler Staatsmänner des 19. Jahrhunderts, S. 162 ff.

¹⁹ Vgl. über diesen Ed. His, l. c., S. 204.

hatten damit diese schwierigen und für die Bürgergemeinde überaus wichtigen Verhandlungen zu einem Resultate geführt, welches den billigen Anforderungen der Bürgergemeinde in der Hauptsache gerecht wird und welches auch in bezug auf die Frage der Merianschen Stiftung ein befriedigendes genannt werden darf.»

Der Bürgergemeinde Basel verblieben das Stadthaus, verschiedene andere Liegenschaften und die Hard, ferner die städtischen Armenanstalten, Bürgerspital, Waisenhaus und Almosenamt. Unter ihre Oberaufsicht kamen die Leonhard-Paravicini-Stiftung und das Carl Bischoffsche Theaterlegat, aber auch die Chr. Meriansche Stiftung. Deren Ertrag wurde der Bürgergemeinde zu einem Drittel zugeschieden, aber unter dem Vorbehalt der Revision der Verteilung, «falls der Drittel der Bürgergemeinde nicht mehr im Verhältnis stände zu den Bedürfnissen, welchen die Stiftung vom Testator in erster Linie gewidmet ist.»

Hinsichtlich ihrer Vermögensverwaltung kamen natürlich auch die Zünfte und Gesellschaften unter die Aufsicht der Bürgergemeinde. Das übrige städtische Vermögen fiel der Einwohnergemeinde zu und ging in die Verwaltung des Staates über. Dadurch ist deutlich ausgesprochen, daß das bisher städtische Vermögen nicht schon durch die Verfassung, sondern kraft Vereinbarung Staatsvermögen geworden ist, und daß daraus nicht nur aus Gnaden einzelne Brocken der Bürgergemeinde überlassen worden sind.

Es hat sich in der Folge erwiesen, daß namentlich die Zuweisung der Chr. Merianschen Stiftung unter die Aufsicht der Bürgergemeinde für diese von wesentlicher Bedeutung geworden ist. Es darf aber auch gesagt werden, daß es für die Erhaltung der Stiftung und der ihr gewidmeten Mittel auch nicht unzweckmäßig war, sie der direkten staatlichen Verfügungsgewalt zu entziehen. Die vom Bürgerrat ernannte Stiftungskommission hat nach dem im Mai 1886 erfolgten Tode der Frau Witwe Christoph Merian ihre Funktionen aufgenommen. Paul Speiser

schreibt dazu in seinen Erinnerungen (Seite 74): «Die Regierung hatte hiebei nicht viel zu sagen, da die Grundsätze im Ausscheidungsvertrag von 1876 bereits festgesetzt waren; es konnte ja auch die Verwaltung des Stiftungsvermögens sehr getrost den braven Herren überlassen werden, die der Bürgerrat allein zu ernennen hatte.»

Am 26. Juni 1876 stellte der Große Rat in einer Urkunde fest, welches Vermögen in die kantonale Verwaltung übergegangen war, welches aber auch im Falle der Herstellung einer besonderen städtischen Gemeinde — man dachte an eine eventuelle Wiedervereinigung — an diese zurückfallen sollte. Am gleichen Tage erließ der Große Rat das neue Gemeindegesetz, das auch die Organisation der Bürgergemeinde regelte. Anfangs Oktober 1876 haben deren Behörden: der Weitere und der Engere Bürgerrat ihre Funktionen aufgenommen und seither im Laufe der Jahrzehnte im Zusammenwirken mit den Kommissionen der als selbständige Korporationen auftretenden Armenanstalten sich bestrebt, die der Bürgergemeinde Basel zugewiesenen Mittel «zum wahren Wohle der Bürgerschaft und der Stadt zu verwenden». Dabei sind sich die Behörden je und je der Bedeutung, welche den schweizerischen Bürgergemeinden im allgemeinen zukommen, bewußt gewesen. Der einstige hervorragende Lehrer des Bundesstaatsrechtes an unserer Hochschule, Professor Fritz Fleiner, hat sie in einer an der ordentlichen Delegiertentagung der freisinnig-demokatischen Partei der Schweiz im Jahre 1924 gehaltenen Gedenkrede zum Jubiläum der Bundesverfassung von 1874 mit den Worten gekennzeichnet:

«An der Bürgergemeinde hat sich von jeher in der Schweiz entwickelt das Heimatgefühl, und aus dieser Quelle fließt das Nationalgefühl²⁰.»

²⁰ Fritz Fleiner, Ausgewählte Schriften und Reden, Seite 223.